

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 54 (1945)
Heft: 27

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER HOTEL-REVUE

INSERATE:
Die einspaltige Nonpareille oder deren Raum 45 Cts. Reklamen
Fr. 1.50 per Zeile. Bei Wiederholung entsprechender Rabatt.

ABONNEMENT:
Schweiz: jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 7.—, vierteljährlich
Fr. 4.—, monatlich Fr. 1.50. Ausland: bei direktem Bezug jährlich
Fr. 15.—, halbjährlich Fr. 8.50, vierteljährlich Fr. 5.—, monatlich
Fr. 1.80. Postabonnements: Preise bei den ausländischen Post-
ämtern erfragen. Für Adressänderungen ist eine Taxe von 30 Cts.
zu entrichten.

REDAKTION UND EXPEDITION:
Basel, Gartenstrasse 112.
Verantwortlich für die Redaktion und Herausgabe: Dr. Max Riesen.
Postcheck- und Girokonto: V. 85. Telefon 279 34.
Druck von Emil Birkhäuser & Cie., A.G., Basel.

Fachorgan für die Hotellerie und den Fremdenverkehr

Vierundfünfzigster
Jahrgang



Cinquante-quatrième
année

Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins · Propriété de la Société Suisse des Hôteliers

ANNONCES:
La ligne de 6 points ou son espace 45 cts., réclames fr. 1.50 par
ligne. Rabais proportionnel pour annonces répétées.

ABONNEMENTS:
Suisse: douze mois fr. 12.—, six mois fr. 7.—, trois mois fr. 4.—,
un mois fr. 1.50. Pour l'étranger abonnement direct: 1 an, 15 fr.;
6 mois 8 fr. 50; 3 mois 5 fr.; 1 mois 1 fr. 80. Abonnement à la
poste: demander le prix aux offices de poste étrangers. Pour les
changements d'adresse il est perçu une taxe de 30 centimes.

REDACTION ET ADMINISTRATION:
Basel, Gartenstrasse 112.
Responsable pour la rédaction et l'édition: Dr. Max Riesen.
Compte de chèques postaux No. V. 85. Téléphone 279 34.
Imprimé par Emil Birkhäuser & Cie, S. A., Basel.

N° 27 Basel, 5. Juli 1945

Erscheint jeden Donnerstag · Paraît tous les jeudis

Bâle, 5 juillet 1945 N° 27

Der Entscheid des EVD. in der Weinmargen-Frage

Gutheissung unserer Beschwerde

Am 27. Juni 1945 hat nunmehr das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement dem Schweizer Hotelier-Verein in der Beschwerdeangelegenheit gegen die Eidg. Preiskontrollstelle betr. die Margenberechnung bei der Abgabe von Wein im Hotelgewerbe folgenden Entscheid eröffnet:

Am 10. November 1944 erliess die Eidg. Preiskontrollstelle (EPK.) ihre Verfügung Nr. 195 D/44 über Höchstmargen für Wein im Gastgewerbe. Mit ihrer Eingabe vom 6. Dezember 1944 führten Sie bei uns gegen diesen Erlass rechtzeitig und formrichtig Beschwerde. Sie ersuchten uns, die Verfügung Nr. 195 D/44 der EPK. aufzuheben, und diese Amtsstelle anzuweisen, die Festsetzung der Höchstmargen für Wein im Gastgewerbe neu zu überprüfen und ihre Vorschriften den praktischen Bedürfnissen besser anzupassen, namentlich den verschiedenartig gelagerten Unkosten der gastgewerblichen Betriebe. Am 15. Januar 1945 haben Sie uns eine eingehende Begründung Ihres Beschwerdebegehrens zukommen lassen.

Wir haben sowohl die von der EPK. erlassene Verfügung als auch Ihre Beschwerde dem Ausschuss der konsultativen Kommission für die Weinwirtschaft zur Begutachtung unterbreitet. Am 13. Juni 1945 liess uns der beauftragte Ausschuss seinen Expertenbericht mit den entsprechenden Anträgen zukommen, denen wir im grossen und ganzen zustimmen konnten. Gestützt auf das erwähnte Gutachten nehmen wir zu Ihrer Beschwerde wie folgt Stellung:

1. Die Beanstandung der einheitlichen Margen

Die Verfügung Nr. 195 D/44 der EPK. sieht für die Hotels aller Rangstufen einheitliche Zuschläge für die Flaschenweine vor. Diese Gleichschaltung wird von Ihnen im Hinblick auf die sehr verschiedenen Unkostenverhältnisse als untragbar abgelehnt.

Ihre Bedenken erscheinen begründet. Die Preise der Hotellerie sind für alle Leistungen so weitgehend, den Rangstufen, d. h. den Ansprüchen der Gäste angepasst, dass es sich nicht rechtfertigen würde, für den Wein eine solche Ausnahme zu machen. Die Anpassung an diese Verhältnisse ist nicht schwierig, weil die Hotels gemäss ihrem Minimalpreisregulativ (Beschluss der Delegiertenversammlung vom 3. Mai 1945) bereits in folgende Rangstufen eingeteilt sind:

Hotels I. Ranges A B C
Hotels II. Ranges A B C
Hotels III. Ranges A B C und Pensionen.

Diesen Rangstufen sollen auch die Weinpreise angepasst werden. Wir verfügen folgende Margen:

Flaschenweine:	I	Hotelrang II	III
Einstandspreis franko Keller			
bis Fr. 2.25	115%	105%	100%
bis Fr. 2.26 bis Fr. 3.50	105%	95%	90%
bei über Fr. 3.50	95%	85%	80%
Offene Weine:			
bis Fr. 1.25	115%	105%	100%
bis Fr. 1.26 bis Fr. 1.50	105%	95%	90%
bei über Fr. 1.51	95%	85%	80%

Die gleichen Margen wie für die Hotels III. Ranges gelten auch für die Passantengaststuben der Hotels I. und II. Ranges.

2. Die Anpassung der Margen an diejenigen der Vorkriegszeit

Die EPK. verfügte, dass in jenen Fällen, wo nachgewiesen werden kann, dass bei Anwendung der festgesetzten prozentualen Zuschläge die kurz vor dem Kriege erzielten absoluten Margen (in Franken und Rappen) erhöht um 30%, nicht erreicht werden, von dieser Basis ausgegangen werden darf.

Dieses Verfahren wurde von Ihnen abgelehnt mit der Begründung, seiner praktischen Durchführung stünden zu grosse Schwierigkeiten entgegen.

Es muss tatsächlich zugegeben werden, dass der Nachweis der Vorkriegsmargen in vielen Fällen grossen Schwierigkeiten begegnen müsste. Zudem ist das Verfahren kompliziert und erfordert einen grossen Zeit- und Geldaufwand.

Aus diesem Grunde wird die auf den Vorkriegsmargen basierende Berechnung des zulässigen Gewinns, wie sie die EPK. vorgeschien

hatte, ausgeschlossen und bei der Margendifferenzierung nur auf die Rangstufen der Hotels abgestellt.

3. Der Zuschlag für Flaschenweine älterer Jahrgänge

Bei den alten Jahrgängen handelt es sich um Weine, deren Markt-, resp. Liebhaberwert nicht wohl nach starren Vorschriften geregelt werden kann. Wer Flaschenweine auf Altlager legt, übernimmt ein bestimmtes Risiko. Die Entwicklung der Qualität des Weines und somit das Verhältnis der Wertzunahme zur Lagerzeit ist recht verschieden und kann nicht zum vorerherin bestimmt werden. Der Konsum von Altweinen ist zudem schon als Luxusbedarf anzusehen.

Aus diesen Erwägungen verfügen wir, dass für Import- und Schweizerweine, die vom Zeitpunkt der Ernte an ein Alter von 5 Jahren erreicht haben, die Preisvorschriften nicht mehr zur Anwendung gelangen. Für jüngere Weine gilt die Vorschrift der angefochtenen Verfügung, wonach ein Zuschlag von 5% pro Jahr der Lagerung, berechnet auf dem Einstandpreis, angewendet werden kann und darf.

Was speziell die Fremdwine anbelangt, soll der höhere Nutzen auf den Altweinen dazu dienen, die höheren Preise für neu zugekaufte Ersatzware etwas auszugleichen.

4. Einstandpreis oder jeweiliger Marktpreis

Ihrem Vorschlag, den effektiven Einstandpreis durch den jeweiligen Marktpreis zu ersetzen, kann nicht zugestimmt werden, denn diese Grundlage für die Berechnung der Ausschankpreise wäre zu unbestimmt. Wenn der Grossbetrieb billiger einkaufen kann, so ist es ihm dadurch möglich, seine Kunden vorteilhafter zu bedienen. Er erhält also an Stelle des von Ihnen gewünschten höheren finanziellen Nutzens den Vorteil der grösseren Leistungsfähigkeit.

5. Sonderbehandlung der Erstklass- und Saisonbetriebe

Ihr Antrag, es sei den Erstklass- und Saisonbetrieben ein besonderer Unkostenzuschlag bis maximal 30% des Einstandpreises (zu den bisher verfügbaren Ansätzen. Red.) in der Festsetzung des Ausschankpreises zu bewilligen, muss als zu weitgehend abgelehnt werden.

Ein besonderer Zuschlag kommt für Hotels I. Ranges nicht mehr in Frage, nachdem wir für diese Kategorie die Margen bereits angepasst haben (vergleiche Ziff. 1. hier vor). Dagegen kann den aussergewöhnlichen Verhältnissen der Ein- und Zweisaisonbetriebe in der Weise Rechnung getragen werden, dass ihnen (mit Einschluss der Hotels III. Ranges) ein Unkostenzuschlag von maximal 10% zu den Margen der jeweiligen Rangstufe zugestanden wird.

6. Leistungszuschlag für spezielle Veranstaltungen

Wir bewilligen für besondere Veranstaltungen in den Hotelräumen, wie Konzerte und Bälle, die Anwendung eines Leistungszuschlages von Fr. 1.— bis Fr. 2.— pro Flasche und von Fr. 1.— pro Liter auf den Preisen der ordentlichen Weinkarte.

Ausschankpreise in den Bars

Hotelbarbetriebe haben die gleichen Weinkarten anzuwenden, wie sie im Speisesaal des betreffenden Hauses gültig sind. Für Hotelbars mit Dancing wird der unter Ziffer 6 erwähnte, für spezielle Veranstaltungen bewilligte Leistungszuschlag zugelassen.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
sig. Stampfli.

Schon im Jahre 1943 und im Laufe des Jahres 1944 hatte der SHV. mit der Eidg. Preiskontrollstelle (EPK.) Verhandlungen geführt, um endlich einmal eine Anpassung der Weinmargenvorschriften an die vielseitig praktischen Bedürfnisse der Hotellerie zu erreichen. Namentlich begehrt wir immer wieder anstelle der von der EPK. aufgezogenen Einheitsmarge eine Ab-

stufung der prozentualen Zuschläge nach den verschiedenartig gelagerten Unkosten der gastgewerblichen Betriebe, denn auf die Länge war es absolut unhaltbar, dass erstklassige Häuser und Saisonhotels, die eine ganz andere Unkostengestaltung aufweisen, die gleichen Margen wie die einfachsten Wirtschaften anwenden mussten. Auch verschiedene andere Mängel der Höchstpreisvorschriften, wie z. B. die Margenberechnung auf älteren Jahrgängen und ausländischen Weinen, die Nichtberücksichtigung differenzierter Margensätze, je nach besonderen Veranstaltungen usw., waren im übrigen Gegenstand von Demarchen seitens des SHV.

Doch vergeblich, die Eidg. Preiskontrollstelle wollte nicht. Entgegen allen Vorschlägen der Fachleute kam keine befriedigende Lösung zustande.

Als dann am 10. November 1944 die neue Verfügung Nr. 195 D/44 über die Weinmargen im Gastgewerbe herauskam, die wiederum keine annehmbare Regelung mit sich brachte, beschloss der Zentralvorstand des Schweizer Hotelier-Vereins, auf dem Beschwerdeweg einen Entscheid des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes anzufordern. In einer von der wirtschaftlichen Beratungsstelle des SHV. sorgfältig ausgearbeiteten Beschwerdeschrift, die wir wegen ihres 14-seitigen Umfangs hier nicht wiedergeben können, wurden die gestellten Begehren eingehend begründet.

Nun liegt der bereits zitierte Entscheid des EVD. vor, in welchem im grossen und ganzen auf ein Gutachten abgestellt wird, das im Auftrage des Departementes vom Ausschuss der konsultativen Kommission für die schweizerische Weinwirtschaft eingeholt wurde. Wie wir vernehmen, hatte der Ausschuss dieser Kommission die Herren alt Dir. E. Schwarz als Vorsitzenden, H. Blanc, Sekretär de la Fédération romande des vigneron, E. Schobinger, Mitglied der Verwaltungskommission des Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, Primus Bon, sowie E. Ryf, Direktor der Propagandazentrale für die Erzeugnisse der schweizerischen Landwirtschaft, als Experten zur Beurteilung der ganzen Angelegenheit bestellt. Ihnen gebührt der Dank, dass sie die Mängel der bisherigen Verfügung der EPK. nicht nur feststellten, sondern die ganze Weinmargenfrage zu einer vernünftigen Lösung für die Hotellerie führten und damit demonstrierten, dass es so nicht geht, wie es die EPK. immer, entgegen den Ratschlägen der Fachleute, wollte. Man kann eben nicht jahrelang — wie das die EPK. tat — einen ganzen Erwerbszweig, der sich aus so stark nach der Unkostengestaltung differenzierenden Betrieben zusammensetzt — von der einfachsten Wirtschaft bis zum Luxushotel —, in der Preisgestaltung einfach schablonisieren und sich so über alle kaufmännischen Grundsätze und früher anerkannten Gepflogenheiten hinwegsetzen.

Es war also von uns nicht vergeblich, gegen die hartnäckige und wenig verständnisvolle Einstellung der EPK. ebenso hartnäckig anzukämpfen. Das es nicht das erste Mal ist, dass der SHV. auf dem Rekurswege gegen die EPK. vorgehen musste — wir erinnern nur an die auf diese Weise erreichte Bewilligung zur Erhöhung der Pensionspreise von 50 Rp. als Teuerungsausgleich im vergangenen Jahre — und wir lieber die Zeit für andere Zwecke ausnützen, als Beschwerdeschriften aufzustellen, so hoffen wir doch sehr, dass es in Zukunft möglich werde, jeweils mit der EPK. eine

direkte Verständigung der sich stellenden Fragen zu finden, ohne dass wir jedesmal erst in einem langwierigen Rekursverfahren unser Recht und die Verwirklichung der Vorschläge von Fachexperten bei einer höheren Instanz erkämpfen müssen.

Im grossen und ganzen ist zu diesem vorliegenden Entscheid nicht mehr viel zu bemerken. Er bringt nun das, was wir im Prinzip immer angestrebt hatten, nämlich eine wesentlich bessere Regelung, die den praktischen Bedürfnissen und den verschiedenartig gelagerten Unkosten je nach Hotelrangstufe durchaus in angemessenem Rahmen Rechnung trägt, und zwar in einer Art, die auch für die freie Preisgestaltung einer späteren Zukunft als allgemeine Richtlinie in der Preispolitik dienen kann.

In unseren früheren Eingaben und auch in unserer Beschwerdeschrift hatten wir allerdings darauf hintendiert, dass die Margenfrage für das gesamte Gastgewerbe, also auch für die reinen Restaurationsbetriebe je nach ihrer Rangstufe und Unkostenverhältnisse geregelt würde, während nur die Entscheidung der verlangten Konzessionen lediglich dem Hotelgewerbe, nicht aber dem Gastwirtschaftsgewerbe, einräumt.

Wir wissen nun nicht, aus welchen Motiven heraus das EVD. und die beachtende Kommission diese Differenzierung vornahm, da hierüber im Entscheid selbst keine Erklärungen gegeben werden. Fest steht nur, dass seinerzeit gegen die von uns angefochtene Verfügung Nr. 195 D/44 vom 10. November 1944 von seiten der Wirtschaftsorganisation keine Einwendungen erfolgten, sondern für dieses Elaborat der EPK. nur der Dank öffentlich in ihrer Fachzeitung und im Jahresbericht ausgesprochen wurde. Wir vermuten daher, dass wohl aus diesen Gründen das EVD. keine Ursache hatte, die durch den Entscheid für die Hotellerie neu verfügbaren Bestimmungen auch auf das Gastwirtschaftsgewerbe auszudehnen. Es sei dies deshalb hier erwähnt, damit man nicht dem SHV. aus ungenügender Orientierung heraus irgendwelche Vorwürfe macht, er hätte für eine einseitige Regelung Vorschub geleistet.

Was haben wir nun erreicht?

Während bisher für alle Hotelrangstufen die für die Hotel dritten Ranges festgelegten Margen als Höchstmargen galten, werden nun für die Hotels ersten und zweiten Ranges durch den Entscheid des EVD. erhöhte Ansätze sowohl für Flaschenweine als auch für offene Weine zugebilligt. Zudem erhalten die Saisonhotels (Ein- und Zweisaisonbetriebe) aller Rangstufen (I. bis III. Ranges) noch die Bewilligung eines weiteren Zuschlages von 10% zu den neu festgesetzten Margen.

Die neuen erhöhten Margen gelten in allen Räumlichkeiten, sowohl im Speisesaal als auch im Hotelrestaurant und in der Bar mit Ausnahme der Passantengaststuben (z. B. Schwemme) der Hotels I. und II. Ranges, wo die gleichen Margen wie sie für die Hotels III. Ranges festgelegt sind, als Höchstmargen zur Anwendung kommen müssen.

Im weiteren geht aus dem Entscheid hervor, dass Import- und Schweizerweine, die vom Zeitpunkt der Ernte an ein Alter von 5 Jahren erreicht haben, nicht mehr den Preisvorschriften unterstehen, d. h. dass die Margengestaltung für diese älteren Weine in Zukunft wieder frei ist.

In Anpassung an die weiteren Bedürfnisse der Hotellerie sind nun generell für spezielle Veranstaltungen in Hotelräumen (wie Konzerte und Bälle usw.) wieder wie vor dem Kriege immer angewandte, besondere Leistungszuschläge auf den Weinausschankpreisen möglich, und zwar Fr. 1.— bis Fr. 2.— pro Flasche und Fr. 1.— pro Liter im offenen Ausschank.

In Hotelbars mit Dancings sind ebenfalls diese besonderen Leistungszuschlä-

Die amerikanischen Urlauber

Wie begreiflich, fragt uns unsere Mitgliedschaft ständig telefonisch und schriftlich an, wie weit nun diese Angelegenheit gediehen sei. Wir können mitteilen, dass nach drei eingehenden Konferenzen mit den beiden amerikanischen Delegationen die Verhandlungen für die Aufnahme amerikanischer Urlauber zu einem guten Abschluss gelangt sind. Nun ist aber noch die Zustimmung der beiden amerikanischen Hauptquartiere, sowie die Genehmigung des amerikanischen Schatzamtes in Washington einzuholen. Erst dann können wir mit der Aktion rechnen, deren Beginn frühestens am 15. Juli oder 1. August angesetzt ist, wobei aber keine Garantie für eine kontinuierliche Zustromung von Urlaubern seitens der Amerikaner übernommen werden konnte. Ebenso besteht keine Garantie für den Umfang der Aktion. Unter diesen Umständen kann vorläufig keinem bisher geschlossenen Hotel zugemutet werden, hierfür seinen Betrieb aufzuheben. — Nähere Details an unsere Mitgliedschaft werden folgen, sobald die Vereinbarung genehmigt ist.

Die Direktion des Zentralbureaus.

ge gestattet. Diesbezüglich ging allerdings der Vorschlag des SHV, seinerzeit dahin, dass in eigentlichen Barbetrieben, wegen ihrer unregelmässigen und gekürzten Betriebszeit, sowie den besonderen von Bar zu Bar verschiedenen Betriebskosten, die Ausschankpreise nach den früheren, vor dem Kriege üblich angewandten Kalkulationsgrundsätzen berechnet werden sollten, zumal der Besuch von Bars nicht zu den Lebensnotwendigkeiten gehört, und eine freie Preisgestaltung ohne weiteres zu verantworten gewesen wäre. So weit wollten aber die Expertenkommission und das EVD. nicht gehen.

In bezug auf die Aufrechnung der Marge an dem effektiven Einstandspreis oder dem jeweiligen Marktpreis hat sich die Kommission entgegen unserem seinerzeitigen Antrag für den ersten entschieden, weil der Marktpreis als eine zu unbestimmte Grundlage für die Berechnung erachtet wurde. Grosse Bedeutung kommt dieser Frage ja nicht zu. Immerhin versuchten wir, das Hindernis, das einem rationalen Weineinkauf entgegenstand, aus dem Wege zu schaffen und zu bewirken, dass Betriebe, die z. B. im grossen zu niedrigeren Preisen als den Marktpreisen einkaufen oder sonst irgendwelche Rabatte oder Rückvergütungen geniessen, nicht gezwungen werden, diesen Vorteil in der Kürzung der absoluten Marge, die sich automatisch bei der prozentualen Margenaufrechnung ergibt, zu verlieren. Wenn wir in diesem Punkte auch nicht durchgedrungen sind, so ist das ohne Zweifel mehr auf den sich damit ergebenden Schwierigkeiten in einer Kontrolle zurückzuführen, als auf prinzipielle Gründe.

Die zweite bisher zulässige Margenberechnungsmethode, nämlich die Anwendung der absoluten Kriegsmarge in Franken und Rappen zuzüglich eines Aufschlages von 30%, hatte mehr theoretische als praktische Bedeutung, weil sich die Verhältnisse seit Kriegsausbruch in vielen Dingen grundlegend geändert haben (andere Weinsorten und Marken, Pächterwechsel, Umbauten usw.). Sie ist nun vom EVD. fallen gelassen worden, obschon wir in unseren Anträgen sie noch beibehielten, damit die einzelnen Hotels, welche wenigstens noch imstande waren, diese Methode praktisch anzuwenden, sich nicht wiederum umstellen müssten. Die scharfe Kritik, die wir aber gegen diese Methode anbrachten, hat sie nun ganz zu Fall gebracht.

Der beachtenswerte Erfolg, den der SHV. für seine Mitglieder errungen hat, kann nun aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass vieles nicht mehr nachzuholen ist, denn durch die monatelange dauernden Verhandlungen und durch das Rekursverfahren ist viel Zeit und Geld verloren gegangen. Mit dieser Hinhaltetaktik hat es die EPK. wenigstens verstanden, für ihre eigenen Interessen, entgegen dem Willen der Erwerbswirtschaft, einen zweifelhaften Lorbeer einzuheimsen.

Haftung des Wirtes

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

—bl Am 3. August 1941 machten einige Mitglieder der geselligen Vereinigung einer Truppendienstausstellung. Zu ihnen gesellten sich auch einige Mädchen. Nach einem Mittagessen aus dem Rucksack, das in einem Wirtsgarten bei Wein eingenommen worden war, begann man aus einer Flobertpistole (6 mm) auf eine an einem Baum des Wirtsgartens befestigte Scheibe zu schiessen, wobei sich auch einige Mädchen beteiligten. Anschliessend begann der einzige Offizier der Gruppe, ein Leutnant, auf Flaschen und Gläser, die auf dem Tisch standen, zu schiessen. Nach dem Leutnant schoss ein Mann, ein dienstpflichtiger, der Eigentümer der Pistole war, nach gleichen Gegenständen. Dabei richtete er ein Geschoss schräg rückwärts, d. h. in einem spitzen Winkel, und verletzte einen nicht zu der Gruppe gehörenden Gast so unglücklich an einem Auge, dass dieses heute als verloren zu gelten hat. In der Folge ist der Schütze wegen fahrlässiger Körperverletzung mit zehnjähriger Haft zu zehn Jahren Gefängnis, bedingt erlassen, verurteilt worden. Von einer zivilrechtlichen Belangung des Schützen wurde seiner schlechten finanziellen Verhältnisse wegen Umgang genommen. Dagegen klagte der Verletzte vor den Zivilgerichten seinen Schaden gegen den Leutnant Sch. und den Wirt R. ein. Die beiden kantonalen

Instanzen (Freiburg) haben die Klage im Betrage von rund Fr. 35.000.— geschätzt.

Die gegen das Urteil des Freiburger Kantonsgerichts gerichtete Berufung ist vom Bundesgericht (I. Zivilabteilung) durch Urteil vom 22. Mai 1945 abgewiesen worden.

Die Haftung des Wirtes ist nach der Auffassung des Bundesgerichtes eine vertragliche und eine deliktische zugleich. Vertraglich ist sie deshalb, weil der Wirt seinen Gästen gegenüber auf Grund des Konsumationsvertrages dafür zu sorgen hat, dass sie ihre Konsumation ohne abwendbare Gefährdung einnehmen können. Zugleich haftet der Wirt aber auch ausservertraglich, d. h. auf Grund unerlaubter Handlung, insoweit zufolge Duldung einer gefährlichen Veranstaltung in seinem Garten Vorübergehende oder Gäste verletzt werden. Allerdings war nicht nachgewiesen, dass der Wirt vom Flaschen- und Gläserschüssen Kenntnis hatte. Allein er hatte wenigstens gewusst, dass die Gesellschaft junger, lustiger Leute auf eine Scheibe schoss, und man konnte sich nicht fragen, ob er danach die Hauptrolle hätte dulden dürfen. Auf alle Fälle aber hätte ihn die Schiesserei zu einer intensiveren Kontrolle dessen, was in seinem Wirtsgarten vorging, veranlassen sollen. Dann hätte ihm aber auch das Schiessen auf Flaschen und Gläser, das 15—20 Minuten gedauert hatte, nicht entgehen können, und dieses hätte er unter allen Umständen abstellen müssen.

Der Leutnant sodann haftet aus Delikt, obschon er nicht selbst den unglücklichen Schuss abgegeben hat. Denn ausgerechnet er war es, der zum besonders gefährlichen Schiessen auf Flaschen und Gläser übergang und die andern zur Nachahmung einlud. Zuzüglich des ausser Dienst nicht aussetzenden Vorgesetztenverhältnisses war er aber gerade dafür verantwortlich, dass die Belustigung der ihn begleitenden Gruppe junger Leute nicht ausartete. Unter diesen besonderen Verhältnissen brauchte nicht geprüft zu werden, ob sich seine Haftung nicht schon aus der blossen Teilnahme an einer an sich gefährlichen Veranstaltung herleiten liess.

Schliesslich erkannte dann das Bundesgericht in Übereinstimmung mit der zweiten (im Gegensatz zur ersten) kantonalen Instanz auch noch, dass die Haftung des Wirtes und des Leutnants eine solidarische sei. Es bejahte also das Vorhandensein eines gemeinsamen Verschuldens im Sinne des Art. 50 OR, damit die Auffassung verwerfend, dass ein solches nur bei vorsätzlichem und nicht auch schon bei bloss fahrlässigem Handeln denkbar sei.

Im internen Verhältnis legte es dem Leutnant $\frac{3}{4}$ und dem Wirt $\frac{1}{4}$ des Schadens auf. Die Möglichkeit des Rückgriffs auf den Schützen und eventuell weitere Teilnehmer durch die beiden zu Schadenersatz Verurteilten bleibt offen.

Fremdenverkehr im April 1945

Vom Eidgenössischen Statistischen Amt.

Hotels und Pensionen.

Osterfeiertage und günstige Voraussetzungen für den Wirtsgarten im ersten Halbjahr des Monats hatten im April 1945, besonders in den Gebirgsregionen, zu Rekordfrequenzen geführt. Wenn nun dieses Jahr nur noch Ostermontag- und -montag in den April fallen, somit alle vom Gründonnerstag bis Samstag angekommenen Ostergäste schon im März gezählt wurden, ist es verständlich, dass die Fremdenverkehrsergebnisse des Berichtsjahres zum Teil erheblich hinter jene vom April 1944 zurückblieben. Zu den in einzelnen Regionen sehr bedeutenden Frequenzausfällen trug ferner das zeitweise sommerliche Wetter im April 1945 bei, das den Strom der Reisenden diesmal eher von den alpinen Stationen weg und in die Zwischenstadien lenkte. Im Landestotal wurde zwar nur eine Verminderung der Gäste um knapp 2% auf 204.000 festgestellt, während die Übernachtungen noch um 5% auf 857.000 zunahmen. Nahezu zwei Fünftel des Logiernachtezuwachses entfielen aber auf die berufstätigen Dauergäste.

In der Entwicklung des Besuches aus dem Ausland lässt sich, wie schon im März, eine weitere Abnahme der Zahl der fremden Dauerpensionäre erkennen.

Fremdenverkehr im April 1944 und 1945.

Jahre	Arrivés			Logiernächte		
	Schweizer Gäste	Auslandsgäste	Total	Schweizer Gäste	Auslandsgäste	Total
Hotels, Pensionen						
1944	200 779	6 332	207 111	719 598	97 482	817 080
1945	197 151	6 806	203 957	760 934	96 949	857 883
Sanatorien, Kuranstalten						
1944	2 804	221	3 025	169 704	68 868	238 572
1945	2 941	265	3 206	196 129	56 938	253 067
Total						
1944	203 583	6 553	210 136	889 302	166 350	1 055 652
1945	200 092	7 071	207 163	957 063	153 827	1 110 890

Bei etwas geringerem Bettenbestand als im Vorjahr führte die Vermehrung der Übernachtungen für das ganze Land zu einer Verbesserung der durchschnittlichen Bettenbesetzung in den Hotels von 14% auf 15% und in den Pensionen von 25% auf 26%. Beide Betriebskategorien konnten relativ ungefähr gleich starke Übernachtungszunahmen verzeichnen; in den Pensionen stiegen jedoch rund ein Viertel Gäste weniger als im Vorjahr, während die Ankünfte in den Hotels keine Veränderung erfuhr.

Im Besuch der einzelnen Regionen, aber auch von Ort zu Ort, traten gegenüber dem Vorjahr, wie bereits angedeutet, beträchtliche Verschiebungen ein. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass — entsprechend der Jahreszeit — den erheblichen relativen Abweichungen in vielen Fällen nur bescheidene absolute Werte zugrunde liegen. Von den drei überwiegend alpinen Regionen Graubünden, Berner Oberland und Wallis hatte das Bündnerland mit einem Sechstel den weitaus stärksten Frequenzausfall, während er sich beim Berner Oberland mit 6% und im Wallis mit 5% in bescheidenerem Rahmen hielt. Die Zentralschweiz hat infolge der Zunahme der berufstätigen Dauergäste eine bescheidene Erhöhung der Übernachtungen zu ver-

zeichnen. Aber einzig Luzern und Einsiedeln meldeten wesentlich lebhafteren Verkehr, während andere Stationen z. T. erhebliche Logiernachteinbußen aufwiesen. In den Waadt- und Jura-Alpen hielt sich der Verkehr ungefähr auf dem Niveau des April 1944. Auch die Genferseegegend weist bei einigen beachtlichen Verschiebungen keine nennenswerte Zunahme der Übernachtungen auf. Dagegen führte im Tessin die Intensivierung des Frühjahrsverkehrs zu einer Vermehrung der Übernachtungen um 4%, womit sich die Bettenbesetzung von 41% auf 44% verbesserte.

Wesentlich stärkeren Besuch meldeten die Flachlandgemeinden und vor allem die Grossstädte.

Sanatorien und Kuranstalten.

Um je 6% auf 3200 bzw. 253.000 erhöhten sich die Ankünfte und Übernachtungen der Sanatorien und Kuranstalten, wodurch auch die Besetzung dieser Betriebe eine Steigerung von 73% auf 76% erfuhr. Die Hälfte des Zuwachses, rund 700 Übernachtungen, entfiel auf die Heilstätten der Waadt- und Jura-Alpen. Der Anstieg an Übernachtungen inländischer Patienten in den Heil- und Kuranstalten Graubündens um fast 14% (8100) wurde durch die Verminderung der Logiernächte ausländischer Erholungssuchender mehr als aufgewogen.

Aus den Verbänden

Schweiz. Zentrale für Verkehrsförderung

Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung sind entsprechend unseren Vorschlägen als Vertreter des SHV. in den Ausschuss der SZV gewählt worden die Herren:

Nationalrat F. v. Allmen, Wengen, bish. Direktor H. Schmid, Bern, neu.

Schweiz. Gewerbeverband

Direktor Dr. Max Riesen Ehrenmitglied

Am ordentlichen Delegiertenversammlung vom 1./2. Juli in Zürich wurde zum Ehrenmitglied des Schweiz. Gewerbeverbandes der Direktor unseres Zentralbureaus, Herr Dr. Max Riesen ernannt.

Aus Raumgründen muss die Berichterstattung über die Gewerbetätigkeit auf die nächste Nummer verschoben werden.

Mitgliederversammlung der SZV.

Am Freitag, 29. Juni, hatten sich in der Tonhalle St. Gallen die in der Schweizerischen Zentrale für Verkehrsförderung zusammengeschlossenen Verkehrsinteressenten in grosser Zahl zur ordentlichen Mitgliederversammlung eingefunden. Der Vorsitzende, Nationalrat Dr. h. c. Meili, gedachte in seinem Eröffnungswort der drei verstorbenen Mitglieder des Ausschusses, Generalsekretär der SBB, Torche, Prof. Volmar und Nationalrat Vodoz. Er wies sodann darauf hin, dass die Nachkriegswelt nicht mehr die „Welt von gestern“ sei, und dass sich die Werbung um den beiden Tatsachen, dass die europäischen Menschen ärmer sind, ihr Erholungsbedürfnis aber um so grösser geworden ist, leiten lassen müsse. Daneben gelte es aber ganz allgemein, die Lust am Reisen mit allen Mitteln zu fördern. Einstweilen werde die Inlandverbindung mit unverminderter Stärke weitergeführt, gleichzeitig aber die gesamte Auslandsverbindung neu und umfassend aufgelegt. Wenn bish. Europa fast Deutschland 90% unserer Gäste und Übersee nur 10% lieferte, so berechtige die unvorstellbare Entwicklung des Luftverkehrs zur Hoffnung auf eine Steigerung der transozeanischen Gäste, die zwar niemals den Ausfall aus den europäischen Gebieten aufwiegen werden. Nationalrat Meili bemerkte sodann hinsichtlich der Kurplanung, die Arbeiten unserer besten Architekten hätten bewiesen, dass es in vielen Fällen möglich sei, frühere Baustunden sogar auf dem Wege der normalen Unterhalt dienenden Arbeiten im Laufe einiger Jahrzehnte zu korrigieren, und die meisten Hotelbauten mit geschickten Teilmassnahmen zu erneuern. Man könne hier vom „Triumph des Umbaues“ sprechen. Damit die Schweizerhotels lebendig bleibe, müssten aber früher oder später ganz neue Hoteltypen geschaffen werden.

Nach der Begrüssungsansprache des Präsidenten wurde die Jahresrechnung genehmigt; ferner stimmte die Versammlung einer Erweiterung des Ausschusses von 8 auf 10 Mitgliedern zu. Vom SHV. sind gewählt: die Herren Nationalrat F. v. Allmen (bish.) und Direktor H. Schmid, Bern (neu). Auch die beantragte Reduktion des Guthabens beim Eidg. Post- und Eisenbahndepartement von 1 Million auf 500.000 Franken wurde gutgeheissen.

In sehr interessanter Weise verbreitete sich daraufhin Herr Dir. Thiessing über die Richtlinien, die für die Werbung massgebend sein sollen. Damit die Schweizerhotels bedürftig an seiner Darlegungen verzichten, hat Herr Direktor Thiessing in seinem Referat über die Aufgaben der Nachkriegswerbung an der Delegiertenversammlung des SHV. ähnliche Gedankengänge entwickelt hat, worüber wir in der Hotel-Revue in ausführlicher Weise berichteten.

In einer fesselnden Causerie liess sodann Herr Direktor Bittel die Anwesenenden seine grossenteils im Flugzeug zurückgelegte Reise nach Lateinamerika, die ihren Abschluss in den USA. fand, mitteilen.

Herr Direktor Bittel, den der Clipper von Lissabon über Dakar nach Natal brachte, ist es aufgefallen, dass sich die Fluggesellschaften alle erdenkliche Mühe geben, in den Passagieren das Gefühl der Sicherheit zu erwecken. Auch ist die Verpögnung so vorzüglich, dass den Reisenden nicht nach Festlandkosten düstert. Verblüffend ist die Schnelligkeit des Reisens. Wenn man für die Strecke Lissabon—Rio de Janeiro mit dem Schiff 35 Tage benötigt, so legt das Flugzeug die Strecke in 3 Tagen zurück. Diese Annäherung der Kontinente wird für den Fremdenverkehr der Zukunft ein Faktor von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Ein grosses Erlebnis war der Kontakt mit den Schweizerkolonien. Unsere Landleute sind



Todes-Anzeige

Den verehrten Vereinsmitgliedern machen wir hiermit die Mitteilung, dass unser Mitglied

Frau

Trudy Wolf-Schaerer

Mitinhäberin des Hotel Bellevue Arosa

am 22. Juni nach kurzer Krankheit gestorben ist.

Wir versichern die Trauerfamilie unserer aufrichtigen Teilnahme und bitten die Mitgliedschaft, der Verstorbenen ein ehrendes Andenken zu bewahren.

Namens des Zentralvorstandes

der Zentralpräsident i. V.

H. Schmid

nicht nur Exponenten unserer Exportwirtschaft, sondern auch des Tourismus und der kulturellen Schweiz. Sie tun ihr möglichstes, um das Ansehen unseres Landes in den lateinamerikanischen Staaten zu fördern, und schaffen so günstige Voraussetzungen für eine intensive Werbung.

Südamerika, das sich in einer Phase starken wirtschaftlichen Aufschwunges befindet, steht im Begriffe, selbst Touristenland zu werden. Einen gewaltigen Auftrieb erhält diese Entwicklung durch den wirtschaftlichen Expansionsdrang der Nordamerikaner, der namentlich in der Schaffung von zahllosen Flugplätzen in Brasilien zum Ausdruck kommt. Gegenwärtig fehlt es freilich noch an ausreichenden Beherbergungsmöglichkeiten für die Unterbringung eines grossen Touristenstromes. Brasilien macht grosse Anstrengungen, um seine Hotellerie auszubauen. Auch der argentinische Staat widmet dem Hotelbau grösste Aufmerksamkeit, und Mexiko, das eines der wichtigsten Touristenländer der Zukunft zu werden verspricht, steht im Begriffe, ein Hotelbauprogramm von 150 Millionen Franken zu verwirklichen.

Trotz diesen Bestrebungen kommt Südamerika für die Alimentierung unseres Fremdenverkehrs steigende Bedeutung zu. Nicht nur sind die Sympathien nach wie vor nach Europa gerichtet, sondern nach der langen kriegsbedingten Abgeschlossenheit von der übrigen Welt ist das Reisebedürfnis drüben grösser denn je. Durch Schaffung neuer Stützpunkte für unsere Verkehrswerbung muss versucht werden, diese Reiselust für unser Land zu fruktifizieren. Was der Schweiz besonders zugute kommt, ist der Umstand, dass die Lebenskosten überall bedeutend höher sind. In Brasilien sind sie seit dem Kriege um 300% gestiegen, und in den USA. entspricht die Kaufkraft des Dollars ungefähr 1,5 Franken. Die Schweiz darf somit als absolut konkurrenzfähig bezeichnet werden. Die Ausführungen Direktor Bittels klangen in der Überzeugung aus, dass trotz aller Schönheiten der lateinamerikanischen Landschaft, die Schweiz das schönste und klassische Reiseziel bleiben wird, weil es auf kleinstem Raum alle Kleinodien landschaftlicher Schönheit vereint.

Im Anschluss an diese Ausführungen sprach noch Herr Direktor W. Kern (Davos), Präsident des Verbandes Schweiz. Kur- und Verkehrsdirektoren, über die Zusammenarbeit der lokalen und regionalen Verkehrsinteressenten mit der SZV., worauf wir leider aus Raumgründen nicht näher eingehen können.

Am Hotelier soll es nicht fehlen!

In einem Monat feiern wir den Gründungstag der Schweiz. Eidgenossenschaft. Diese Feier darf nicht allein in Festreden, Höhenfeuer und Feuerwerk sich manifestieren. Durch ein freiwilliges persönliches Opfer jedes Einzelnen erhält dieser Gedenktag seinen tiefsten Sinn. Dieses Jahr sind es die Notleidenden Mütter, für die der Reinertrag der Bundesfeieraktion, des Marktkarten-, Abzeichenverkaufes und der freiwilligen Sammlungen bestimmt ist. Wie in früheren Jahren so möchte das Bundesfeierkomitee wiederum auch die Hotelbetriebe in die Sammelaktion einspannen. Das ist keine Zumutung, denn ein gewisser, freilich bescheidener Teil des Sammelergebnisses wird für die Wohlfahrtsfonds des SHV verfügbar, namentlich also für die Marktkarten- und Hotelierversammlungen. Anzustellen und Hotelierversammlungen. Trotzdem war die Zahl der Hoteliere, die sich für die Bundesfeieraktion tatkräftig einsetzen, bisher bescheiden klein. Das muss anders werden. Jetzt schon überlege sich jeder, wie er die Sammlung in seinem Betrieb am zweckmässigsten und erfolgversprechendsten organisieren kann. In den Stadthotels wird man anders vorgehen müssen als in den Saisonbetrieben, wo die Durchführung der Aktion unbedingt von Gästen besorgt werden sollte. Für beide aber laute die Devise: An uns soll es nicht fehlen, die Aktion erfolgreich zu gestalten helfen! Einige Winke, wie man am besten vorgeht, werden in den nächsten Ausgaben der Hotel-Revue folgen.



Kriegswirtschaftl. Massnahmen

Herabsetzung der Punktbewertung für gefrorenes Kalbfleisch

Die Sektion Fleisch und Schlachtvieh des KEA teilt mit:

„Ähnlich wie im letzten Sommer verfügen die Metzgereien zur Zeit über umfangreiche Bestände von gefrorenem Kalbfleisch, so dass besondere Massnahmen zur Verbrauchssteigerung erforderlich sind. In Verbindung damit ist eine verringerte Nachfrage nach frischem Kalbfleisch zu erwarten, was dem saisonbedingten schwachen Kalberangebot ab Juli und dem voraussichtlichen Preisanstieg durchaus angepasst ist.“

Ausser der Inkraftsetzung blinder Coupons der persönlichen Lebensmittelkarten für gefrorenes Kalbfleisch (im Juli gleichzeitig auch noch für Siedfleisch) mit Gültigkeit ab 7. Juli 1945, haben wir eine 20%ige Herabsetzung der Punktbewertung für gefrorenes Kalbfleisch veranlasst, die jedoch auf Lieferungen an kollektive Haushaltungen beschränkt ist. Damit die Metzgereien den Ausfall an Fleischpunkten belegen können, ist für die Lieferungen von gefrorenem Kalbfleisch zu herabgesetzter Punktbewertung ein Abgabeweis (Formular M 31) auszustellen und vom Bezüger und Lieferanten zu unterzeichnen. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die Rückseite des Abgabeweises. Zu beachten ist, dass die Punktreduktion ab 7. Juli 1945 gilt.

Die Dauer der herabgesetzten Punktbewertung ist vom Rückgang der Lagerbestände abhängig.

Wir möchten abschliessend darauf hinweisen, dass die vergünstigte Punktbewertung für gefrorenes Kalbfleisch als entsprechende, vorübergehende Erhöhung der Fleischzuteilung zugunsten der KfH zu werten ist.“

Sonderzuteilung von Käse-Gc an kollektive Haushaltungen

In Ergänzung unserer Mitteilung in No. 26 der Hotel-Revue über die Sonderzuteilung von Käse an kollektive Haushaltungen können wir noch folgendes mitteilen:

Massgebend für die Berechnung der ausserordentlichen Zuteilung von Gc „Käse“ sind die mit den ordentlichen Bezugsantragsformularen KEA F3c per Ende Juni/Anfangs Juli ausgewiesenen Mc, die zum Bezüge von Gc auf die Bezugsklassen 1, 10, 11, 14 usw. verlegt worden sind. Pro 100 Mc werden in den einzelnen Bezugsklassen folgende Quantitäten zugeteilt:

Bezugsklasse	1	300 P
„	10	100 P
„	11	150 P
„	14	300 P

Die zuständigen Rationierungsstellen haben von sich aus allen kollektiven Haushaltungen auf Grund der ihnen per Ende Juni/Anfangs Juli eingereichten ordentlichen Bezugsanträge die zusätzliche Zuteilung von Gc „Käse“ zu gewähren.

Saisonbetriebe ist die zusätzliche Zuteilung von Gc „Käse“ auch auf Grund des gemäss der Quotiententabelle EO 84/71 getätigten Vorbezuges zu gewähren. Ein Umtausch der ausserordentlichen Zuteilung in eine andere Warengruppe darf nicht stattfinden.

Kollektive Haushaltungen, die für die zusätzliche Zuteilung von Gc „Käse“ keine Verwendung haben, sind verpflichtet diese der zuständigen Stelle vor Ablauf der Gültigkeitsfrist zurückzugeben. Sämtliche erhaltenen Gc dürfen nur für den eigenen Betrieb verwendet werden jegliche Weitergabe, wie Tausch Verkauf Schenkung usw. ist untersagt.

Es sei an dieser Stelle noch vermerkt dass der S.H.V. im Mai an das KEA das Begehren um Erhöhung der Käsezuteilung stellte, in Anbetracht, dass auch auf der persönlichen Lebens-

mittelkarte blinde Coupons in Kraft gesetzt wurden. Diesem Wunsche hat nun das KEA vorläufig durch oben erwähnte Sonderzuteilung entsprochen. Gleichzeitig ist uns auch in Aussicht gestellt worden, dass für den Monat August eine Erhöhung der Quote der Grossbezüger in der Warengruppe B vorgesehen ist, welche durch eine entsprechende Abstufung der Höchstbezugsgrenzen auf eine Mehrzuteilung von Käse hinausläuft.

Personalcubrik

Herr Jules Klopstein 50jährig

Durch die Zeitung erfahren wir soeben, dass unser geschätztes Mitglied, Herr Jules Klopstein, Hotel Dent du Midi in Bex-les-Bains, seine fünfzig Jahre erreicht hat. Der Jubilar gehört seit langen Jahren auch dem Schweizer Hotelierverein an, wo er als tätiges und initiatives Mitglied allseits Anerkennung genießt.

Jerr Jules Klopstein hat eine sehr schöne Karriere hinter sich; er hat sich vom jungen Kellner zum Hotelinhaber hinaufgearbeitet, dies durch seinen nimmer erlahmenden Arbeitsifer, seine Zuverlässigkeit und sein Streben nach Perfektion. Er hat insbesondere dem Service einen neuen Impuls gegeben. Sein Buch „Traité du service de tables“ ist anlässlich der ZIKA im Jahre 1930 in Zürich speziell ausgezeichnet worden.

Wenn auch etwas verspätet, danken wir Herrn Jules Klopstein auch an dieser Stelle für seine tatkräftige Mitarbeit im SHV. Möge es ihm noch viele Jahre vergangen sein, zum Nutzen und Frommen der schweizerischen Hotellerie tätig zu sein. Wir schliessen uns den vielen Bekannten und Freunden an, die ihm zu seinem Fest die herzlichsten Glückwünsche darbringen. H. Sch.

Die Hotelfachschule SHV. in Lausanne-Cour

wünscht wieder einige junge Leute beiderlei Geschlechts, welche im September frei werden, als

Bureau-, Kellner- und Koch-Praktikanten

zu plazieren. — Umgehende Offerten an die Direktion der Hotelfachschule erbeten.

Warnung vor Hotelbetrüger

Aus Mitgliederkreisen wird uns geschrieben: „Einem durchtriebenen Betrüger gelang es während längerer Zeit, unter Vorspiegelung falscher Angaben und fortwährender Namensänderungen, in verschiedenen Hotels Unterkunft zu finden unter Zurücklassung grösserer Schuldbeiträge.“

Signalement: mittelgrosse Statur, 55- bis 60jährig, sehr corpulent, Haare grau, leicht gewellt, großer Mund mit auffallend breiten, nach oben gewölbten Lippen, mit oder ohne Brille; blaues, weißgestreiftes Kleid, angeblich herz- und asthmaleidend.“




AUTO-DOPPIK
die Losblätter-Buchhaltung
mit zwangsläufiger Gruppierung
nach dem Normal-Kontenplan der schweizerischen Hotellerie
KOHLER-BUCHHALTUNG A.G., BIEL
(Auto-Doppiki) Telephone (052) 2 40 28

Erstklasshotel sucht
in Jahresstelle, versierten, sprachkundigen
Oberkellner
Bewerber, die ihr Fach beherrschen, sich insbesondere für die Führung eines gepflegten Restaurant-Service eignen und mit Autorität und Takt dem Personal vorstehen können, belien handgeschriebene Offerten mit Bild und Zeugnis- kopien einzuenden unter Chiffre O. K. 2743 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Küchenchef für Bahnhofbuffet
(elaine Brigada) per 1. August
gesucht
Gefl. Offerten mit Zeugnis- und Gehalts- an- sprächen unter Chiffre K. B. 2775 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Jungling mit abgeschlossener Mittelschulbildung sucht
Beistellung während zwei Monaten (Mitte Juli-Mitte Sept.)
gegen freie Pension. Höhenlage bevorzugt.
Erteilung von Nachhilfestunden
auch Latein und Griechisch
Klavierunterricht eventuell als
Volontär in Hotelbureau
Offerten unter Chiffre P. T. 2748 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Gesucht in Badoert: tüchtiges, selbständiges
Zimmermädchen
Hilfzimmermädchen-Lingère
Hilfe neben Chef
Tochter für Bureauarbeiten
Restaurations-tochter
Gefl. Offerten unter Chiffre B. O. 2744 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Gesucht
zu sofortigem Eintritt in grosses Passanten-Hotel:
1 Commis de salle
1 Saaltochter
1 Buffetochter
1 Kaffee- köchin
Offerten mit Photo sind zu richten unter Chiffre P. H. 2768 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Gesucht
2 Aides de cuisine oder Köche
in Hotels nach Pontresina. Lohn Fr. 320.— resp. Fr. 400.—. Reise bezahlt. Eintritt sofort oder nach Überkumft. Offerten unter Chiffre P. A. 2784 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.



ZIEHUNG DER LANDES-LOTTERIE 14. JULI
Einzel-Lose Fr. 5.—, Serien zu 10 Lose unter dem
„Roten Kleeblatt“-Verschluss Fr. 50.— (zwei si-
chere Treffer), erhältlich bei allen Losverkaufsstellen und Banken. Einzelzahlungen an Landes-
Lotterie Zürich VIII/27600.

Gesucht per sofort
Buffet- Damen
für Buffet II. u. III. Klasse.
Bewerberinnen mit abge-
schlossener Buffet-Lehre be-
willigen Offerten mit Photo
und Gehaltsansprüchen
einreichen an Bahnhof-
buffet Winterthur.

Gesucht in ein alkoholfreies
Restaurant eine junge, tüchtige
Köchin
neben einem Chef, eventuell eine
Aushilfe für einige Wochen. Schö-
ner Lohn. Anmeldungen mit Zeu-
gnissen unter Chiffre Y. 55124 G.
an Publicitas A.-G., St. Gallen.

Suche Stelle als
Concierge, Conducteur
Allein- oder Nachtporier
Beste Referenzen und Zeugnisse
aus dem In- u. Ausland. Sprache
perfekt 5 Sprachen. Jean U. Knaus
Georgenasse 2, Zürich 6.

Hochqualifiziertes
Bar-Trio
mit modernem Repertoire für
den Monat August 1945 aus-
nahmeis noch frei.
Ellofferten unter Chiffre O.
54051 Q an Publicitas Basel.

Hausdame- Gouvernante
mit langjähriger Fachtätig-
keit in selbständigen Posten,
gerüst, sprachkundig, sor.
Charakter
sucht passenden Wirkungskreis
Offerten erbeten an Chiffre
Jo. 11 349 Z. an Publicitas
Zürich.

Sprachkundige
Pianistin
prima vista, erfahren in Konzert-
und Tanzmusik
sucht Engagement für
die Sommeraison
Offerten unter Chiffre F. A. 2754
an die Hotel-Revue, Basel 2.

Junger Oberkellner, 33 Jahre alt, aus gutem Hause,
sucht Posten als
Stütze des Patron
in erstklassiges Haus, in Saison- oder Jahresbetrieb.
Bin fachkundig in Service, Küche, Bar, Bureau
und Keller, mit Auslandspraxis. Wünsche noch einen solchen
Posten zu belegen, bevor ich selbst eine Direktions-
stelle übernehme. Offerten unter Chiffre E. D. 2763 an
die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Gesucht für mittleres Hotel in Zürich
Stütze des Patron
(eventl. Hotelierstochter) mit allen einschlägigen Ar-
beiten im Hotelfach vertraut. Handschriftliche Offerten
mit Photo und Gehaltsansprüchen unter Chiffre S. P. 2750
an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

SCHINDLER-AUFZÜGE & ELEKTROMOTOREN
GERÄUSCHLOS
REPARATUREN
SCHNECKENRÄDER
ZAHNRÄDER
VENTILATOREN
SCHINDLER & CO. AG LUZERN

Grand Hotel Rigi-Kaltbad sucht
Tennistrainer-Schwimmlehrer

Gesucht per sofort in Jahresbetrieb, junger
Pâtissier-Aide de cuisine
zur Stütze des Alleinköchs,
Zimmermädchen
Lingère-Tournaie
Gefl. Offerten an Hotel Rösli, Gstaad (B.O.), Tel. 9 41 77.

Gesucht in Gross-Restaurant junger
erste Buffet-Dame
zu sofortigem Eintritt, oder nach Vereinbarung.
Jahresstelle. Offerten mit Zeugnis- und Bild
an Postfach 4598 Luzern.

Freude
berufen Sie **alten** Gästen
auf ein „unvergesslich“
„Streichkäse“ (7/4 Punkt)
4 Stück für 150 Punkte

Zu kaufen gesucht
grösserer Posten
Hotel-Bett- und
Tisch-Wäsche
Restaurations-Silber
für 1—3 Portionen. Légumi-
eres, Fleischplatten, Kaffee-
kännchen, Müchepfiff, auch Per-
zellan-Service, 60 Personen.
Offerten unt. Chiff. Y 10784 Ch
an Publicitas Chur

Gesucht per sofort
Köchin oder
Alleinkoch
Lohn Fr. 220.— bis Fr. 250.—,
Küchenbursche
Servierlocher
Gefl. Offerten mit Referenzen an
Alkoholische Getränke, zum
Engelhof, Stützengasse 1, Basel.

Zu verkaufen
Kaffeemaschine
mittlere Schaerer, Gas, mit 2 Be-
hältern à 4 1/2 Lt. Expressarmatur,
in einwandfreiem Zustand, noch
im Betrieb am Buffet.
Restaurationsherd
Soloherd, Gas, mit 7 Brenn-
stellen, 2 Backöfen, Tellerwär-
mer, Auch im Betrieb. — Beides
wegen Umänderungen äusserst
günstig. — Café-Restaurant
„Meyerei“, Bärenplatz, Bern.

Tüchtiger, fachgewandter
Kellner
35 Jahre, deutsch, franz., engl. u.
ital. sprech., sucht Stelle in Bar
oder Rest. Ref. zur Verfügung;
auch Saison. Off. unter Chiffre D.
36 393 Lz. an Publicitas Luzern.

Junger, tüchtiger
Konditor
sucht Saisonstelle
für ca. 4 Monate. Offerten unter
Chiffre G 53943 Q an Publicitas
Basel.

Buffetochter
Buffelehrtochter
per sofort gesucht.
Offerten an Fr. Probst, Odeon-Betriebe, Basel.

On cherche un couple pour assumer la
Direction
d'un bon hôtel ouvert toute l'année avec Res-
taurant, Brasserie et Salle de Fête.
Adresser off., photos, et prétentions sous Chiffre
D. R. 2753 à la Revue Suisse des Hôtels à Bâle 2.



Thermofrigo
die **GLACE-MACHINE**
mit versenktem Rührwerk
5 weitere wichtige Vorzüge
sichern ihre große Belieb-
theit. Wir liefern dazu auch
Kühlschränke und Tiefkühl-
konservatoren.
Prospekte und nähere
Angaben durch:
STANDARD-WERKE A.G.
Birmensdorf (Zch.)
Tel. (051) 95 42 02

Gesucht für Winteraison 1945/46
Chef-Pâtissier
sehr tüchtige Kraft mit entsprechender Entlöh-
nung.
Post- und Sporthotel Arosa

Gesucht per sofort tüchtiger
Commis de cuisine
in grossen Hotelbetrieb nach Zermatt. Offerten
unter Beilegung von Zeugnisabschrei-
ben unter Chiffre R. H. 2746 an die Schweizer Hotel-Revue
Basel 2.

**Gesucht in Restaurant in Stadtnähe mit grosser An-
gestelltenkantine junger tüchtiger**
KOCH
Jahresstelle. Eintritt sofort. Offerten mit Zeugnisabschrei-
ben unter Chiffre R. H. 2746 an die Schweizer Hotel-Revue
Basel 2.

Gesucht in Hotel (Jahresbetrieb)
Fräulein als Stütze der Hausfrau
Soll hauptsächlich in Etage und Lingerie bewan-
dert sein und gewillt, überall mitzuhelfen. Ge-
regelte Freizeit und Lohn Fr. 150.— bis 180.—
plus Jahresgratifikation und Logis im Hause. Off.
mit Zeugnis- und Photo und Altersangabe an
Postfach 38 918, Thun.

Auf Anfang September suche ich eine Stelle als
Warenkontrollleur
Offerten unter Chiffre W. K. 2761 an die Schweizer Hotel-
Revue, Basel 2.

Ein Schlager
sind unsere versilberten Schalen,
verwendbar als Dessertcoupe für
Glace, Fruchtsalat, Crème usw.

Vorlangen Sie Muster und Preis-
offerte.
Mahler
CHUR
Das Spezialgeschäft für Neuheiten
in Glas, Porzellan und Silber-
waren.

GESUCHT
in erstkl. Speiserestaurant nach Zürich tücht., erfahrener

Chef de Service

der fähig ist, einem gepflegten Betrieb vorzustehen und Bar-, Wein-, Warenkontrolle etc. zu führen. Offerten mit Bild, Gehaltsansprüchen und Zeugniskopien unt. Chiffre

REVUE SUISSE DES HOTELS

N° 27

Bâle, 5 juillet 1945

ORGANE PROFESSIONNEL POUR L'HOTELLERIE ET LE TOURISME

N° 27

Bâle, 5 juillet 1945

Notre recours concernant les marges de vente des vins est admis

Le 27 juin, le département fédéral de l'économie publique s'est prononcé en faveur de la Société suisse des hôteliers au sujet du recours que nous avions formulé contre les dispositions prises par le service fédéral du contrôle des prix concernant la marge des prix de vente du vin dans l'industrie hôtelière. Nous traduisons ci-dessous, en l'abrégeant un peu, le contenu de la décision du département de l'économie publique:

Le 10 novembre 1944, le service fédéral du contrôle des prix a édicté ses prescriptions No 195 D/44 sur les marges maximums pour les vins dans l'industrie hôtelière. Par votre requête du 6 décembre 1944, vous avez recouru à temps et dans les formes voulues contre ces prescriptions. Vous demandiez que les dispositions en question soient abrogées et que le service fédéral du contrôle des prix reconsidère la question des marges maximums pour le vin dans l'industrie hôtelière, et qu'il adapte mieux ses prescriptions aux besoins pratiques, en tenant compte surtout de la diversité des établissements hôteliers. Le 15 janvier, vous nous avez fait parvenir une note motivant votre recours de manière approfondie.

Nous avons soumis aussi bien les prescriptions du service du contrôle des prix que votre recours au Comité directeur de la commission consultative pour l'économie vinicole. Le Comité directeur nous a remis le 13 juin 1945 son rapport d'expertise avec des propositions adéquates que nous pouvons approuver dans leur ensemble. En nous basant sur ce rapport d'expertise, nous avons pris, comme suit, position à l'égard de votre recours:

Objections aux marges uniformes: Les prescriptions du service du contrôle des prix prévoient des suppléments uniformes pour les bouteilles de vin dans toutes les catégories d'hôtels, ce qui vous paraît inmissible étant donné la diversité des conditions de frais.

Cette objection semble motivée. Les prix de l'hôtellerie sont largement gradués pour toutes les prestations selon le rang de l'hôtel, c'est-à-dire les exigences des clients, aussi n'est-il pas justifié de faire une exception pour le vin seulement. L'adaptation aux conditions réelles n'est pas difficile, puisque les hôtels sont déjà classés dans les catégories suivantes: conformément à votre règlement des prix minimums (décision de l'assemblée des délégués du 3 mai 1935): Hôtels Ier rang A, B, C, Hôtels IIe rang A, B, C, Hôtels IIIe rang A, B et pensions. Les prix des vins doivent être aussi adaptés à ces catégories. Nous prescrivons donc les marges suivantes:

Bouteilles de vin:		Rang de l'Hôtel		
Prix de revient franco case		I	II	III
jusqu'à fr. 2.25	marge	115%	105%	100%
de fr. 2.26 à fr. 3.50		105%	95%	90%
au-dessus de fr. 3.50		95%	85%	80%
Vins ouverts:				
Prix de revient franco case				
jusqu'à fr. 1.25		115%	105%	100%
de fr. 1.26 à fr. 1.50		105%	95%	90%
au-dessus de fr. 1.51		95%	85%	80%

Les marges en vigueur pour les hôtels de IIIe rang sont aussi applicables aux cafés pour les clients de passage des hôtels de Ier et IIe rang. **Adaptation des marges à celles d'avant-guerre:** Le service fédéral pour le contrôle des prix prescrivait que, dans les cas où l'on pouvait prouver que par l'application des pourcentages prescrits la marge absolue en usage à la veille de la guerre, majorée de 30%, n'est pas atteinte, celle-ci est néanmoins admise. Vous refusez de reconnaître cette méthode parce que son application se heurte à de grandes difficultés.

Il faut en effet avouer que la preuve des marges d'avant-guerre offrait dans de nombreux cas de sérieuses difficultés. De plus, la procédure est compliquée et entraîne de grandes pertes de temps et d'argent.

C'est la raison pour laquelle le calcul du gain admissible basé sur les marges d'avant-guerre qui avait été prescrit par le service du contrôle des prix est abandonné, et la graduation des marges sera uniquement basée sur le rang de l'hôtel.

Supplément pour les bouteilles de vins vieux: La valeur marchande des vins d'un certain âge ne peut être réglée par des prescriptions strictes. Celui qui conserve des bouteilles de vin vieux court un certain risque. L'évolution de la qualité du vin est très variable et il en va de même de sa valeur. On ne peut l'établir d'avance. La consommation de vieux vins doit en outre être considérée comme un luxe.

Tenant compte de ces considérations, nous prescrivons que pour les vins suisses ou d'importation qui ont atteint 5 ans d'âge, à partir du moment de la récolte, les prescriptions relatives aux prix ne sont plus applicables. Pour les vins plus jeunes, la disposition des prescriptions contestées déclarant qu'un supplément de 5% par an de conservation calculé sur le prix de revient peut et doit être compté, demeure en vigueur.

En ce qui concerne spécialement les vins étrangers le bénéfice plus fort sur les vins vieux doit servir à compenser les prix plus élevés des nouveaux produits achetés en remplacement.

Prix de revient ou prix du marché courant: Votre proposition de remplacer le prix de revient par le prix du marché courant ne peut être approuvée, car cette base, pour le calcul du prix de vente, serait trop incertaine. Si une grande entreprise peut acheter meilleur marché, elle est aussi en mesure de servir ses clients de manière plus avantageuse. Elle obtient donc, à la place

du bénéfice financier plus élevé que vous désiriez, l'avantage d'une plus forte capacité de production.

Traitement particulier des exploitations saisonnières et de Ier rang: Votre proposition de concéder aux exploitations saisonnières et hôtels de Ier rang, lors de la fixation du prix de vente, un supplément spécial, pouvant s'élever à 30% au maximum du prix de revient, doit être repoussée comme allant trop loin. Il n'est plus question de supplément spécial pour les hôtels de Ier rang, puisque nous avons déjà adapté les marges pour cette catégorie d'établissement. Par contre, il pourra être tenu compte des conditions exceptionnelles des hôtels à une ou deux saisons en ce sens qu'on leur accorde (y compris les hôtels de IIIe rang) un supplément de frais d'au maximum 10% sur les marges de chaque catégorie d'entreprise.

Supplément pour manifestations spéciales: Pour des manifestations spéciales, telles que concerts et bals qui se déroulent dans les locaux de l'hôtel, nous autorisons l'application d'un supplément de fr. 1.— à 2.— par bouteille de vin, et de fr. 1.— par litre sur les prix de la carte des vins ordinaires.

Prix de vente dans les bars: Les bars d'hôtel doivent utiliser la même carte des vins que celle qui est en vigueur dans la salle à manger de la maison en question. Pour les bars d'hôtel avec dancing, le supplément autorisé pour les manifestations spéciales est admis.

Le mouvement hôtelier en mars 1945

Les hôtels et pensions, à eux seuls, ont notifié un nombre d'arrivées de 199000 au total, et de 818000 nuitées, pour cette année au mois de mars. En opposition avec le mois correspondant de l'année dernière, un léger mouvement ascendant s'est toutefois dessiné aussi dans le secteur international. Il semble donc, à considérer certains facteurs du mouvement hôtelier, que la fermeture presque hermétique de notre pays, pour les visiteurs étrangers, commence à se relâcher quelque peu.

Grâce à l'accroissement assez marqué du nombre des nuitées, combiné avec une capacité de logement un peu atténuée dans l'ensemble des hôtels et pensions du pays, le taux moyen d'occupation des lits recensés dans cette catégorie d'établissements a subi une légère amélioration, de 13 à 15,5 pour cent. Ce taux fut de 14 pour cent en moyenne dans les hôtels seulement, mais de 24 pour cent, en revanche, dans les pensions.

La majorité des stations valaisannes ont annoncé à la statistique un progrès de leur mouvement touristique, en particulier Crans, Montana et Zermatt. Malgré cet accroissement, le taux moyen d'occupation des lits, dans l'ensemble du Valais, n'a été toutefois que d'environ 8 pour cent.

Le beau temps de ce printemps a favorisé, en une mesure toute particulière, les régions d'entre-lacs du lac Léman et du Tessin. Toutes les stations de villégiature voisines du lac Léman ont été plus fréquentées qu'un an auparavant, les séjours de courte durée y furent particulièrement nombreux, ce qu'indique surtout la somme globale des arrivées, qui s'y est accrue d'un tiers. Le taux moyen d'occupation des lits recensés dans cette région s'est exhaussé en même temps de 34 à 38 pour cent. Les villes de Lausanne, Montreux, Vevey et Genève ont accusé de fortes augmentations des arrivées.

Un afflux assez considérable de visiteurs, concentré essentiellement sur les journées de Pâques, a été enregistré dans les stations de villégiature du Tessin, où les arrivées furent de 7200, soit de 68 pour cent, plus nombreuses et les nuitées de

22000 ou 36 pour cent, qu'un an auparavant. Il en est résulté, pour l'ensemble du Tessin, un saut de 17 à 23 pour cent du taux d'occupation des lits recensés.

Environ 2000 personnes venues chercher la guérison ou le repos, soit près des deux cinquièmes de plus qu'en mars 1944, ont été reçues dans les Sanatoriums et autres établissements de cure du pays. Le nombre global des nuitées dans ces établissements s'est accru d'un vingtième, et a atteint 263000 au mois de mars, le taux d'occupation des lits recensés descendant ainsi à 76 pour cent, contre 74 au mois de mars 1944.

Nouvelles économiques

Prix de vente des eaux minérales en Suisse romande

Extrait des prescriptions No 320 A/45 de l'Office fédéral du contrôle des prix (du 23 juin 1945).

En modification partielle de nos prescriptions No 320 A/42, du 13 avril 1942, les prix des eaux minérales, des boissons édulcorées, des boissons à base de jus de fruits, etc., sont fixés comme suit:

Rayon d'application. Ces prescriptions s'appliquent aux ventes d'eaux minérales, de boissons édulcorées, de boissons à base de jus de fruits, etc., en Suisse romande, c'est-à-dire dans les cantons de Genève, Vaud, Neuchâtel, Fribourg et Valais.

Prix de vente maximums des eaux minérales. Les prix de vente maximums des produits des sources d'eaux minérales et de ceux fabriqués par les limonadiers sont fixés comme suit en centimes par bouteille:

Prix de vente maximums (en centimes par bouteille)

Catégorie de boissons	des marchands (franco destination)		des consommateurs (dans les hôtels, restaurants, cafés, etc.)	
	hôtels, restaurants, etc.	par bouteille	hôtels, restaurants, cafés, etc.	par bouteille

Groupe I: Eaux minérales				
1/4 bouteille	20	40		
1/2 bouteille	26	60		
3/4 bouteille	30	80/100	25/30	60/70
1 l.	40		25/30	

Groupe II: Boissons édulcorées, à base d'essences				
1/4 bouteille	23	50		
1/2 bouteille	30	60		
3/4 bouteille	35	80/100	30	60/70
1 l.	47		30	75/85

Groupe III: Boissons à base de jus et de pâte de fruits				
1/4 bouteille	25	55		
1/2 bouteille	32	65		
3/4 bouteille	38	80/100	35	65/75
1 l.	50		35	80/90

Groupe IV: Boissons à base de jus de grappe-fruits, framboises ou cassis				
1/4 bouteille	30	60		
1/2 bouteille	35	70		
3/4 bouteille	50	100		80/90
1 l.	65			100/110

Prix de vente dans les hôtels, cafés, restaurants, etc.

1. L'impôt sur le chiffre d'affaires est compris dans les prix fixés à l'article 2, qui sont des taux maximums, à l'exception des cas prévus ci-dessous au chiffre 3.

2. Les cafés et restaurants qui appliquaient jusqu'ici — pour les 1/2 bouteilles — des prix inférieurs aux prix maximums fixés à l'article 2 peuvent augmenter leurs prix de vente au maximum de 5 ct. par bouteille.

Les permissionnaires américains

Nous recevons naturellement à jet continu des lettres et des appels téléphoniques de nos membres qui nous demandent ce qu'il advient de cette affaire. Nous pouvons maintenant communiquer qu'à la suite de débats approfondis qui se sont déroulés au cours de 3 conférences avec les deux délégations américaines, les négociations concernant les permissionnaires américains se sont bien terminées. Il s'agit d'obtenir maintenant l'approbation des deux quartiers généraux américains et celle de l'Office d'évaluation de Washington. Ce n'est qu'alors que cette action pourra être mise en train, si bien qu'elle débutera au plus tôt le 15 juillet ou le 1er août. Les Américains ne garantissent nullement que des permissionnaires continueront à être envoyés régulièrement. Il n'y a non plus aucune garantie quant à l'ampleur de cette action. Dans ces conditions, aucun hôtel jusqu'ici fermé ne peut envisager de reprendre son exploitation dans ce but. Des renseignements plus détaillés seront communiqués à nos membres sitôt que la convention aura été acceptée.

La direction du Bureau central.

3. Les hôtels et restaurants, etc., où les prix maximums fixés à l'article 2 ont déjà été pratiqués ou même dépassés avant la guerre — peuvent augmenter leurs prix de vente comme suit, pour autant qu'ils ne les ont pas déjà augmentés en vertu des dispositions des prescriptions n° 320 A/42, du 13 avril 1942:

5 ct. par 1/2 bouteille, si l'augmentation de leurs prix d'achat est supérieure à 2 ct.; 10 ct. par 1/4 bouteille.

4. Les restaurants avec concert, les dancings et les salles réservées pour certaines circonstances (concerts, soirées, etc.) peuvent augmenter de 10 ct. par grande ou petite bouteille les prix pratiqués avant la guerre.

5. Les prix de vente qui servent de base pour l'application des hausses prévues ci-dessus aux chiffres 2, 3 et 4 doivent pouvoir être prouvés d'une manière indubitable.

6. L'Office fédéral du contrôle des prix se réserve d'abaisser les marges de bénéfice injustifiées.

Suppléments pour régions montagneuses. Pour les ventes en montagne, un supplément correspondant à la différence des frais de transport par rapport aux tarifs de plaine peut être facturé.

Eaux médicinales. Les dispositions ci-dessus s'appliquent aux eaux minérales et aux eaux de table mais non pas aux eaux médicinales reconnues.

Reserves. Les prix ci-dessus sont des maximums. En aucun cas, il ne peut être exigé ou accepté, pour une prestation, une contre-prestation qui procurerait — compte tenu du prix de revient usuel de la branche en question — un bénéfice incompatible avec la situation économique générale. En particulier, les prix maximums autorisés ne peuvent être appliqués qu'au long terme et dans la mesure où les frais ayant servi de base à leur fixation existent. Si ces frais venaient à baisser ultérieurement, une réduction de prix correspondante devrait intervenir sans invitation spéciale.

Entrée en vigueur. Les présentes prescriptions entrent en vigueur le 25 juin 1945. Elles ne sont applicables que dans les cantons de Genève, Vaud, Neuchâtel, Fribourg et Valais; pour les ventes dans les autres cantons, les prescriptions n° 320 A/42, du 13 avril 1942, demeurent applicables.

Attributions extraordinaire de fromage aux ménages collectifs

Il a été décidé d'accorder aux ménages collectifs une attribution extraordinaire et unique de Gc de fromage, en plus de celles qui leur reviennent d'après le tableau des cotes EO 94 pour les requêtes présentées à fin juin/début juillet 1945.

Cette attribution supplémentaire de fromage se fera au moyen de coupons de grandes rations «fromage» valables pour le mois de juillet 1945. Elle sera calculée sur la base des coupons de repas présentés avec la formule de requête ordinaire F 3 c à la fin juin/début juillet 1945.

L'attribution supplémentaire de Gc «fromages» à tous les ménages collectifs, se fera d'office et ces derniers n'auront donc pas à présenter de requête spéciale à cet effet.

Nouvelles financières

Hôtels Seiler S. A., Zermatt

Le compte d'exploitation en 1943/1944 accuse un déficit net de fr. 47 862.—. Le capital est de fr. 1 501 400.— divisé en actions de priorité 1er et 2e rangs et en actions ordinaires. Les dettes atteignent fr. 2 008 829.—. Les immeubles et le mobilier sont portés au bilan pour fr. 3 784 000.—; la réserve de réorganisation s'élève à fr. 652 533.—.

Vins mousseux et Champagne
BOUVIER
la plus ancienne marque suisse

Ecole Hôtelière de la Société Suisse des Hôteliers, Lausanne

Subventionnée par la Confédération, l'Etat de Vaud et la Commune de Lausanne
Situation magnifique au bord du lac Léman

Jeunes gens dès 17 ans et jeunes filles dès 18 ans Internat ou Externat

NOUVEAUX COURS:

17 sept. 1945 — 1er mars 1946 (vacances 15 jours à Noël)

Cuisine / Service-Restaurant / Secrétaires

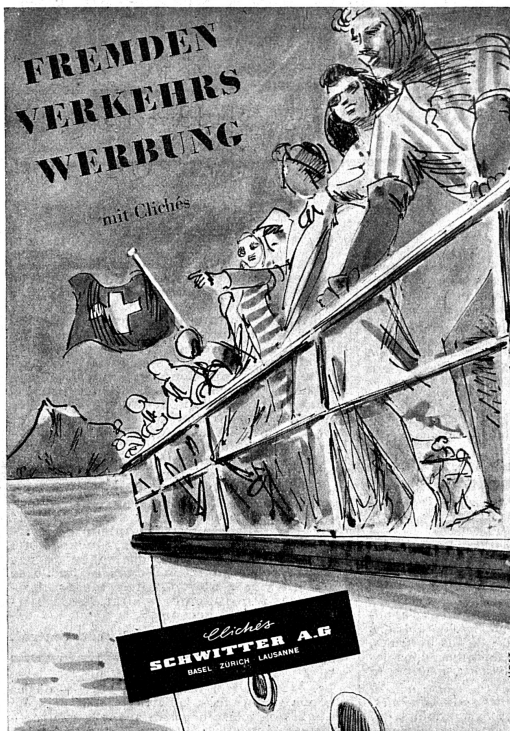
Cours supérieur (préparation aux examens de maîtrise)

1. oct. — 26. oct.: Administration, Comptabilité, etc.
29. oct. — 2. nov.: Aménagement, inst. techniques
5. nov. — 16. nov.: Cuisine, cave, prix, psychologie

Nous avons placé tous nos élèves dans des hôtels réputés.

L'hôtellerie suisse envisage l'avenir avec optimisme

Renseignements: Direction Ecole Hôtelière de la S.S.H., Lausanne-Cour



SICKEL

ET FILS S.A.

INSTALLATION DE MAGASINS, EXÉCUTION SOIGNÉE
LAUSANNE

Wäsche-Rechnungen

(Notes de Blanchissage) gebunden in Büchern à 100, 150, 200 Blatt, sowie in losen Formulare. Blocs zum Durchschreiben. Text: französisch, deutsch und englisch

liefen

U. B. KOCH'S ERBEN, CHUR
VORMALS KOCH & UTINGER
Buchdruckerei

Gesucht
für Grosshotel am Genfersee:

Commis de rang
2 Hilfszimmernädchen
2 Küchenburschen
Hoteltürhüter
Hilfs-Küchen-Economat-Gouvernante

Jahresstellen. Eintritt sofort. Offerten mit Zeugnisabschriften und Bild unter Chiffre G. H. 2749 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Zu kaufen gesucht
eine Partie gut erhaltene

Fenster

Offerten mit Preisangabe an Postfach 3317, Safenwil (Aargau).

500 Lt. Boiler

elektrisch, gebraucht, zu kaufen gesucht. Offerten unter Chiffre H 38187 Lc an Publicitas Luzern.



GEHR SCHÜTLER
TEL-44150 NÄFELS



Hotel-Pension

Ganzjahresbetrieb mit Rest- und Saal in grossen Engländer Kurort zu verkaufen. Anzahlung mindestens Fr. 15 000.—. Offerten unter Chiffre Hc 10 851 Z an Publicitas, Zürich.

Gelegenheit

1 Frack
1 Smoking

reine Wolle, beste Qualität, wie neu, mit weissen Gllets und Jacken f. Kellner. Sowie

Koch-Ausrüstung

Blusen, Hosen und Mützen, wenig getragen. Offertent. Chiffre W. G. 2782 an die Schweiz. Hotel-Revue, Basel 2

Pâtissier

30 ans, bonnes références, peut aider en cuisine, cherche place stable. R. Michel, Av. Glayre 2, Lausanne.

Verwenden Sie jetzt

unsere bewährten Spezialitäten für die Gestaltung abwechslungsreicher, gepflegter Menüs. Diese hochwertigen, stets gebrauchsfertigen Hilfsmittel sind aus nur erstklassigen Materialien hergestellt und bieten mannigfaltige Anwendungsmöglichkeiten.

Delix

MAYONNAISE-ERSATZ

(öl- und fettfrei)

die ideale, delikate Beigabe zu Hors-d'oeuvre, kalten Platten, Fisch- und Fleischgerichten, belegten Broten, Spargeln, Rohkostgemüsen und Salaten aller Art (Russischer Salat, Fleischsalat, Kartoffelsalat, Käsesalat, Selleriesalat etc.), bleibt im Kühlschrank aufbewahrt bis zu 3 Wochen frisch.

Versand in Aluminium-Eimern ab 3 kg, franko, einschliesslich Verpackung.

Salfina

SALAT SAUCE

(öl- und fettfrei)

die gute Sauce für alle Salate enthält über 20 verschiedene Gewürze und Pflanzenstoffe. Sie ist stark konzentriert, beliebig verdünnbar und daher sehr ausgiebig. 1 Jahr haltbar.

Versand in Korbflaschen ab 10 Liter franko.

Verlangen Sie unsere Preisofferte mit Gratis-Kostproben.



VEREINIGTE ZÜRCHER MOLKEREIEN
ZÜRICH 4, FELDSTRASSE 42, TELEFON (051) 25 88 10

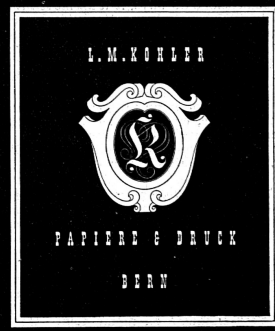


Vermittlung
für Saisongemüse
aller Art bürgt für gute Qualität. Telefon 384 31

Zuverlässiger Expressdienst

Mit bester Empfehlung

Verband Landwirtschaftlicher Genossenschaften von Bern und benachbarter Kantone in Bern, Speichergasse 12.



Hotelverkauf

Aus freier Hand zu verkaufen ist das

Hotel Simplon, Interlaken

Guterhaltene Haus mit fliessendem Wasser und 70 Fremdenbetten, in der Nähe des Westbahnhofes. Mobilier in sehr gutem Zustande. Viel Silber und Wäsche. Brandversicherung des Hauses Fr. 247 100.—. Grundfläche 21,09 Aren. Grundsteuerschätzung für Haus und Platz Fr. 202 360.—. Expertenschätzung für Mobilier Fr. 74 000.—. Kaufpreis für Haus und Mobilier Fr. 175 000.—. Nähere Auskunft erteilt Notar Berts, Interlaken.

Von solidem Fachmann günstig gelegenes, rentables, gut eingerichtete

Hotel-Restaurant (Pension)

zu kaufen oder zu mieten gesucht. Offerten unter Chiffre P. R. 2769 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Occasion! Zu verkaufen

gut erhaltener

BARTISCH

Länge 3,70 m, Höhe 1,10 m, Breite 0,65 m mit 8 Flascheneinsätzen, Trog u. Tropfbrett, 6 Schublad. u. Tablaren, sowie

BAR-SCHRANK

mit Glassehefenster für Likörflaschen. Offerten unter Chiffre B. A. 2740 an die Hotel-Revue, Basel 2.

EIN GANG INS

Teppichhaus



LOHNT SICH!

JAGO



Für Hotels, Restaurants, Bahnhof-Buffer u. Pensionen



PAPIERSERVETTEN in Crepp und Damast
TISCHPAPIERE
NAPPERONS
PLATTEN-TORTEN
TELLERPAPIERE
SCHRANK- UND CLOSETPAPIER
BONSBÜCHER

liefen

P. GIMMI & CO., ST. GALLEN
ZUM PAPYRUS

Winter-Saison 1945

Geschäftsführendes, branchenkundiges, jüngeres Hotelier-Ehepaar sucht für den Winter

Pacht od. Gérance

eines Winter-Hotels-Pension

(Eigenbetrieb zufolge Brennstoffknappheit geschlossen) Besitzt auch Fähigkeitsausweis für Wirte. Offerten sind vertrauensvoll unter Wahrung strenger Discretion zu richten unter Chiffre H. E. 2780 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Hotel-Pension in Lugano

30 Betten, Komfort, prächtige Lage, infolge Wegzug **somit zu übergeben.**

Gefl. Offerten unter Chiffre H. P. 2734 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Zu günstigen Bedingungen kann jüngeres, tüchtiges Hotelier-Ehepaar ein

grösseres Hotel

(ca. 100 Betten) im Tessin übernehmen. Offerten sub Chiffre F. 12321 Publicitas Lugano.

Gesucht

zu baldigem Eintritt:
Buffetdame
Restauranttochter
Saaltöchter
Zimmermädchen
Portier
Wäscherin
Küchenchef-Alleinkoch
Küchenmädchen

auf 1. August:
1 Bureaufräulein eventl. Volontärin
Englische Sprachkenntnisse erwünscht. Offerten mit Photo erb. unter Chiffre Z. S. 2757 an die Hotel-Revue, Basel 2.

Gesucht

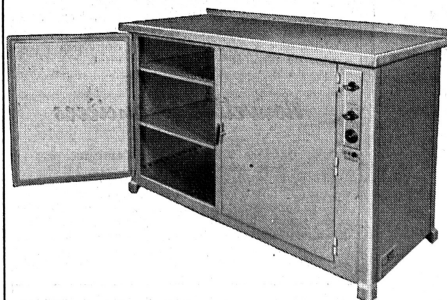
für Saison Juli-November
Tüchtiges Zimmermädchen
Kaffeeköchin (moderne Anlage)
1 Saaltöchter
1 Sekretär
1 Officemädchen

Erstkl. Hotel, 110 Betten, Locarno. Gefl. Offerten unter Chiffre H. E. 2759 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Jüngeres initiatives Hotelierhepaar sucht

Direktion oder Padi

eines mittleren Hotels oder Restaurants-Bar. Beste Referenzen zur Verfügung. Gefl. Offerten unter Chiffre D. L. 2639 an die Hotel-Revue, Basel 2.



DELZ

WÄRMESCHRÄNKE

Toaster-Grills
Salamander-Grills

BRAT-UND BACKÖFEN

für jeden Gebrauch

Wärmeplatten

Umänderung bestehender Apparate von Gas auf Elektrizität

W. DELZ & CO., FABRIK ELEKTROTHERMISCHER APPARATE, ZÜRICH 5

Josefstrasse 34 — Telefon (051) 27 39 71